

MISCELLANEA

EIN ERLASS ÜBER JÄHRLICHE EXERCITIEN IN DER ABTEI STEINFELD. 1664.

Nachdem der hl. Ignatius von Loyola, angeregt durch das Exer-citatorium spirituale des spanischen Benediktinerabtes von Montserrat, Garcia da Cisneros, in seinen exercitia spiritualia ein feines psychologisches System und eine festgefügte Methode zur Verinnerlichung und Lebensbesserung des Christen geschaffen hatte, fanden seine geistlichen Übungen nach vorübergehenden Anfeindungen eine rasche und allgemeine Verbreitung in der Kirche, besonders unter den Priestern und Ordensleuten, und brachten überall gute und reiche Früchte hervor.

Auch der Prämonstratenserorden führte sie zur Erneuerung des inneren Menschen in seine Stifte ein. Die Statuten vom Jahre 1630 schrieben sie in der Dist. 1, cap. 15, n. 21 für die Novizen vor ihrer Einkleidung und Gelübdeablegung vor, in der Dist. 1 cap. 21 n. 16 für die Pfarrer und Kapläne regelmässig einmal im Jahre.

Mit Rücksicht auf diese letztere Bestimmung der Ordensstatuten hatte der Generalabt Augustin Le Scellier 1653 bei Gelegenheit der Visitation der Steinfelder Abtei angeordnet, dass alle Pfarrer und ihre Kapläne, die ausserhalb der Abtei weilten, wenigsten einmal im Jahre für einige Tage an dem Orte ihrer Profess sich zu den Exercitien einfinden sollten, um ihre Gelübde zu erneuern und den Staub, den sie im Verkehr mit den Weltleuten und durch wirtschaftliche Sorgen zusammengetragen hatten, durch eine wahre Sammlung des Geistes und eine innere sittliche Umwandlung wieder abzuschütteln.

In demselben Sinne hatte das am 17. April 1659 in Köln eröffnete Provinzialkapitel der westfälischen Zirkarie sich ausgesprochen und entschieden. Und so machte der Abt Johann Luckenrath am 19. Juni 1664 durch eine Verfügung, die er im Kapitelsaal zu Steinfeld dem ganzen Konvente bekannt gab, es allen Steinfelder

Professen, die als Pfarrer oder Kapläne oder in anderen Stellungen ausserhalb der Abtei sich aufhielten, kraft des hl. Gehorsams und unter Strafe zur strengen Pflicht, zu der von ihm festgesetzten Zeit zu den Exercitien in Steinfeld unweigerlich zu erscheinen und sich den folgenden Anordnungen und Ausführungsbestimmungen in allen Stücken rückhaltlos zu unterwerfen.

1. Die Exercitanten sollen zeitig am Abende in der Abtei eintreffen, ihre Ankunft sofort dem Abt oder in dessen Abwesenheit dem Prior melden, mit dem Kellermeister zu Abend essen und innerhalb und ausserhalb des Konventes nichts unternehmen, was Störung oder Unordnung hervorrufen könnte.

2. Die ihnen im Schlafsaal angewiesene Zelle sollen sie Tag und Nacht bewohnen, das Kloster nicht verlassen, die Zeit nicht mit leeren Reden und Unterhaltungen, nicht durch Untätigkeit und Müssiggang vergeuden, sondern ihre religiösen Übungen in der Reihenfolge und Ordnung, wie sie durch ausgehängte Zettel vorher bekannt gemacht sind oder vom Inspektor oder Direktor jeweils vorgeschrieben werden, mit Fleiss und Eifer vornehmen.

3. In den ersten drei Tagen sollen sie sich mit der Gelübdeerneuerung beschäftigen, indem sie sich die Bedeutung und die Verpflichtung der einzelnen Gelübde klar vor die Seele führen, jede Nachlässigkeit in der Beobachtung derselben ernstlich erforschen und den festen Vorsatz pünktlicherer Beobachtung für die Zukunft fassen. Zu dem Zwecke sollen sie sich die Pflichten vor Augen halten, die ihnen aus dem Empfang der Taufe und dem Taufgelübde, aus dem Empfang der Priesterweihe und aus der feierlichen Profess in Bezug auf die Meidung der Welt, die Losschälung von irdischen Gütern, die sittliche Umwandlung, die Lebensbesserung, die Liebe zu Gott, das Verlangen nach himmlischen Dingen u. s. w. erwachsen sind, Unterdessen sollen sie sich auf die Beichte vorbereiten, die entweder über das ganze Leben oder wenigstens auf die Zeit von dem Eintritte in den Orden oder dem Empfang der Priesterweihe ab sich zu erstrecken hat. Für diese Tage sind sie ausser den Sonn- u. Feiertagen für die Horen von der Teilnahme am Chorgebet befreit, der Matutin hingegen haben sie immer beizuwohnen, abgesehen von der ersten Nacht nach ihrer Ankunft im Stift.

4. An den übrigen 3 oder 4 Tagen sollen sie das ganze Chorgebet bei Tage u. bei Nacht mit dem Konvent gemeinsam verrichten, es sei denn das Gebrechlichkeit, Altersschwäche oder Krankheit sie daran hindert, an allen Übungen in und ausser dem Chore, an dem

gemeinsamen Tisch und dem Kapitel teilnehmen und ausser den Stunden der Unterhaltung, die sie in den ersten Tagen der Exercitien nur mit dem Prior oder Subprior oder einem anderen zubezeichneten Priester führen dürfen, ihre frommen Übungen in ihrer Zelle fortsetzen.

5. Über das gesamte Hausgerät ihrer Wohnung, die Tiere, die Früchte, die baren Gelder und alle dem Gebrauch überwiesenen Gegenstände, auch über die Activa und Passiva, sollen sie jedes Jahr eine genaue Aufstellung anfertigen, aus der sich der gegenwärtige Stand ihrer Pfarrei oder ihres kirchlichen Amtes klar und deutlich ergibt. Sofort bei ihrem Eintritt ins Stift haben sie dieselbe dem Abt zur Prüfung vorzulegen.

6. Sie sollen in einer solchen seelischen Gemütsverfassung zu den Exercitien erscheinen, dass sie es mit Gleichmut hinnehmen, ob sie auf ihre auswärtigen Posten zurückgeschickt oder zu Hause zurückbehalten werden, indem sie sich ganz in den Willen Gottes, in die Anordnung ihrer Vorgesetzten und in den Dienst des Gehorsams ergeben.

7. Eine Ermahnung und Zurechtweisung seitens der Oberen, die im Kapitel oder ausserhalb desselben unter Umständen notwendig werden könnte, sollen sie ohne Widerstand und Widerspruch demütigen Sinnes über sich ergehen lassen.

8. Nach Schluss der Exercitien sollen sie, indem sie in allen Dingen Bescheidenheit und Mässigkeit beobachten, mit dem Segen ihres Abtes in ihre Ämter zurückkehren und in die Praxis umsetzen was die salbungsvolle Einwirkung des hl. Geistes sie gelehrt hat und die Statuten, auf deren genaue Beobachtung sie erneut hingewiesen werden, ihnen vorschreiben.

9. Wenn sie sich während der Exercitien ungebührlich benehmen, frei umherlaufen, das Stillschweigen brechen, Geräusch und Lärm, Ohrenbläserei und Murren verursachen, die Anordnungen der Vorgesetzten verhöhnen oder andere Ungehörigkeiten und Ausschreitungen sich zu schulden kommen lassen, sollen sie ihre etwaigen Helfershelfer sofort zum abschreckenden Beispiel für andere bestraft werden, insbesondere auch die Diener, wenn sie der ganzen Zwischenzeit ohne besondere Erlaubnis Speisen und Getränke verabreichen oder sie spät in die Nacht oder auch nur über die vorgeschriebene Zeit hinaus zurückhalten (1).

Cöln.

Th. PAAS

(1) Urkunde im Staatsarchiv zu Coblenz : Abt. 231,57, Steinfeld 22.